

„Abschiebungen nach Afghanistan“; Antrag Bündnis 90/Die Grünen vom 12.04.2016

Vorbemerkung:

In der Vergangenheit wurden bereits mehrfach, zuletzt 2013, Anträge zu diesem Thema gestellt und beantwortet. Speziellen Afghanistan-Aktionen gab es weder damals noch heute.

Unabhängig von politischen Diskussionen auf Bundesebene ist die rechtliche Lage unverändert. Die ausländerrechtliche Situation von ausreisepflichtigen Afghanen unterscheidet sich nicht grundsätzlich von der anderer Ausreisepflichtiger.

Rechtliche Situation:

Eine pauschale Beurteilung der Situation afghanischer Asylbewerber ist nicht möglich, die Anerkennungspraxis des BAMF ist hier heterogen, es gibt zahlreiche positive Entscheidungen aber eben auch negative.

Abgelehnte Asylbewerber aus Afghanistan sind (wie alle anderen) grds. ausreisepflichtig; einen „Abschiebestopp“ für Afghanistan gibt es nicht. Aus der Verwaltungspraxis ist zudem bekannt, dass Afghanen über die afghanischen Auslandsvertretungen Pässe relativ einfach erhalten können.

Somit gelten insbesondere die gesetzlichen Regelungen der §§ 25 a (Aufenthaltsrecht für gut integrierte Jugendliche), 25 b (stichtagsunabhängiges Bleiberecht) und 18 a (Aufenthalt für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung) natürlich auch für Afghanen. Soweit die Voraussetzungen vorliegen, kann es also auch eine Alternative zur Aufenthaltsbeendigung geben.

Zudem gelten auch die „begleitenden“ gesetzlichen Regelungen, z.B. die Regelungen zur Residenzpflicht (soweit noch vorhanden) oder zur Erwerbstätigkeit.

Die Identifizierung und die Mitwirkungspflichten sind bei allen abgelehnten Asylbewerbern Thema, auch hier gibt es keine spezifischen oder neuen Regelungen für Afghanistan. Bei selbst verursachten bzw. zurechenbaren Abschiebungshemmnissen darf keine Arbeitserlaubnis erteilt werden, das Bleiberecht wie auch die Anwendung der zuletzt erfolgten Duldung-zur-Ausbildung-Regelung in § 60a AufenthG sind verwehrt.

K.G. 18. APR. 2016 DBM 

Zu den einzelnen Fragen:

Frage 1:

Die Zahlenabfrage/das Ergebnis nachfolgend. Eine automatisierte Abfrage nach der Dauer des Aufenthaltes und nach verschiedenen Aufenthaltsstati ist nicht möglich.

Gesamtzahl afghanische Staatsangehörige in Nürnberg: 605

AZR-Statistik nach Staatsangehörigkeiten zum Stichtag 29.02.2016

für die Ausländerbehörde STV Nürnberg

Afghanistan 423

GESAMTÜBERSICHT nach Geschlecht und Altersgruppen	Geschlecht				Altersgruppen von ... bis unter ... (in Jahren)									
	k.A.	Männlich	Weiblich	Unbek.	Gesamt	k.A.	Bis 16	16 - 18	18 - 25	25 - 35	35 - 45	45 - 55	55 - 65	Ab 65
Aufenthaltstitel nach dem Aufenthaltsgesetz (neues Recht), bisherige Rechtsgrundlagen und Zusatzinformationen														
<i>Niederlassungserlaubnis insgesamt (einschließlich Daueraufenthalts EG)</i>	-	39	28	-	66	-	3	2	11	18	7	7	11	7
nach § 23 Abs. 2 AufenthG (besondere Fälle)	-	-	1	-	1	-	-	-	-	-	1	-	-	-
nach § 26 Abs. 3 AufenthG (Asyl/GFK nach 3 Jahren)	-	21	10	-	31	-	3	-	8	7	-	1	7	5
nach § 28 Abs. 4 AufenthG (aus humanitären Gründen nach 7 Jahren)	-	12	13	-	25	-	-	2	3	5	3	6	4	2
nach § 28 Abs. 2 AufenthG (Familienangehörige von Deutschen)	-	2	3	-	5	-	-	-	-	2	3	-	-	-
nach § 35 AufenthG (Kinder)	-	3	1	-	4	-	-	-	-	4	-	-	-	-
<i>Ausbildung/Erwerbstätigkeit insgesamt</i>	-	4	-	-	4	-	-	4	-	-	-	-	-	-
nach § 18a Abs. 1 Nr.1 Buchstabe a) AufenthG (qualifizierte Geduldet mit Abschluss in Deutschland)	-	4	-	-	4	-	-	4	-	-	-	-	-	-
<i>völkerrechtliche, humanitäre oder politische Gründe insgesamt</i>	-	122	36	-	158	-	28	2	86	24	7	7	4	6
nach § 22 Satz 2 AufenthG (Aufnahme durch BMI)	-	14	10	-	24	-	9	-	6	9	-	-	-	-
nach § 23 Abs. 1 AufenthG (Aufnahme durch Land)	-	-	2	-	2	-	2	-	-	-	-	-	-	-
nach § 25 Abs. 1 AufenthG (Asylberechtigter)	-	-	1	-	1	-	-	-	1	-	-	-	-	-
nach § 25 Abs. 2 AufenthG (Flüchtlingsgesellschaft zuerkannt)	-	27	3	-	30	-	-	-	22	7	1	-	-	-
nach § 25 Abs. 2 AufenthG (subsidiärer Schutz) gewährt	-	21	2	-	23	-	1	1	17	1	1	1	1	-
nach § 25 Abs. 3 AufenthG (Abschiebungsverbot)	-	58	16	-	76	-	10	1	39	7	5	8	2	6
nach § 25 Abs. 5 AufenthG (rechtliche oder tatsächliche Gründe)	-	1	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	1	-
nach § 25a Abs. 1 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden)	-	1	-	-	1	-	-	-	1	-	-	-	-	-
<i>familienrechtliche Gründe insgesamt</i>	-	12	12	-	24	-	8	-	5	2	7	-	-	1
nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG (Ehegattennachzug zu Deutschen)	-	3	3	-	6	-	-	-	2	1	2	-	-	1
nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG (Kindererziehung zu Deutschen)	-	-	1	-	1	-	1	-	-	-	-	-	-	-

Duldungen: 141

Frage 2:

ca. 20

Anzumerken ist hier, dass es sich zum Großteil um Afghanen gehandelt hat, die als Minderjährige zwar eingereist sind und sich im Bundesgebiet (Nürnberg) aufgehalten haben, bei uns erstmals aber erst kurz vor bzw. nach Volljährigkeit vorgespochen haben. Sofern kein Asylantrag gestellt wurde, erfolgte eine kurzfristige Duldungsausstellung, da in diesen Fällen das Anhörungsverfahren (Abschiebungsandrohung und Dokumenten-Beschaffung) eingeleitet wird.

In Einzelfällen (Verdacht der Passunterdrückung) wird auch nur kurzfristig verlängert.

Frage 3:

Grundsätzlich werden alle ausländischen Staatsangehörigen, die nach Aktenlage nicht im Besitz eines Passes und vollziehbar ausreisepflichtig sind, aufgefordert einen Pass vorzulegen (§ 3 AufenthG).

Gleichzeitig erfolgt bei jeder Vorsprache zu Duldungserneuerung eine Abfrage bei der/beim Betroffenen, ob sie/er im Besitz eines Passes ist und ggf. nochmaliger Hinweis auf Passpflicht und Nachweise zu Bemühungen (parallel zur Passersatzpapierbeschaffung bei der ZAB).

Frage 4:

keiner

Frage 5:

Gesetzliche Vorgaben, allg. aufenthaltsbeendende Maßnahmen (Flugbuchung etc.)

Frage 6:

Keiner

Frage 7:

Erfüllung gesetzlicher Tatbestände für einen Aufenthaltstitel nach dem AufenthG (§§ 25a/25b AufenthG etc; siehe oben)

Frage 8:

Siehe Schreiben von Herrn OBM von 2013 nebst Antwort des bayerischen Innenministers in der Anlage z.K.



Joachim Herrmann, MdL

Herrn Oberbürgermeister
Dr. Ulrich Maly
Stadt Nürnberg
Rathausplatz 2
90403 Nürnberg

OBERBÜRGERMEISTER	
06. DEZ. 2013	
IV/Kat	Zi kte
2	Antwort zur Unter- suchung vorliegen
X	Antwort zur Unter- suchung vorliegen

21.2.1388

Kopie: MRB, EP, BgAL, BgAL3, RIES
BgAL3

München, 2.9. NOV. 2013
IA2-2086.14-11

Rückführung nach Afghanistan

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

liegt bei

für Ihr Schreiben vom 09.10.2013 in dem Sie sich für einen Abschiebestopp nach Afghanistan einsetzen, danke ich Ihnen.

Die Rückführung von abgelehnten und zur Ausreise verpflichteten Asylbewerbern aus Afghanistan ist auch in Bayern seit längerem immer wieder Gegenstand der politischen Diskussion. So hat sich der Bayerische Landtag zuletzt am 29.01.2013 ausführlich mit diesem Thema befasst und sich schließlich mit den Stimmen der Regierungskoalition sowie von SPD und Freien Wählern gegen einen Abschiebestopp nach Afghanistan ausgesprochen.

Dem liegt zugrunde, dass die Rückführung nach Afghanistan auch in Bayern nach bundeseinheitlichen Regeln erfolgt, wie sie auf der Konferenz der Innenminister- und -senatoren der Länder am 18./19.11.2004 und 23.06.2005 beschlossen wurden. Danach werden Straftäter, Sicherheitsgefährder, Personen bei denen Ausweisungsgründe vorliegen sowie alleinstehende volljährige männliche afghanische

Staatsangehörige vorrangig zurückgeführt. Auf dieser Grundlage werden Rückführungen behutsam und mit Augenmaß vollzogen. Einen davon abweichenden bayerischen Sonderweg, wie von interessierten Kreisen immer wieder behauptet, gibt es nicht. Insbesondere findet keine Rückführung von minderjährigen abgelehnten Asylbewerbern nach Afghanistan statt.

Nach der aktuellen Lagebeurteilung des Auswärtigen Amtes hat sich die Rückführungssituation in letzter Zeit nicht derart verschlechtert, dass eine Rückkehr nach Afghanistan allgemein als nicht mehr zumutbar erachtet werden könnte. Auch die Stellungnahme des UNHCR zu Fragen der potentiellen Rückkehrgefährdung von jungen männlichen afghanischen Staatsangehörigen vom August dieses Jahres kommt nicht zu diesem Schluss. UNHCR hält eine Rückführung nach Afghanistan nach wie vor für möglich, wenn ihr eine intensive und besonders sorgfältige Asylprüfung vorausging. Dies war und ist bei allen bisher aus Bayern durchgeführten Abschiebungen nach Afghanistan der Fall.

Die Tatsache, dass die Schutzquote bei asylrechtlichen Entscheidungen im Falle Afghanistans derzeit bei 48 % liegt, belegt, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Asylanträge von afghanischen Staatsangehörigen sorgfältig prüft. Gleichwohl kann nicht jeder Asylbewerber aus Afghanistan tatsächlich Gründe geltend machen, die eine Asylanerkennung rechtfertigen oder einer Rückkehr nach Afghanistan entgegenstehen. Die Ausländerbehörden sind an die Entscheidung des Bundesamtes und die sich oft daran anschließenden verwaltungsgewärtlichen Urteile gebunden und müssen die betroffenen abgelehnten Asylbewerber auf ihre Verpflichtung zur Ausreise hinweisen und diese gegebenenfalls durchsetzen.

Die von Ihnen angesprochene eher zögerliche Haltung der afghanischen Auslandsvertretungen bei der für die Abschiebung in Einzelfällen notwendigen Ausstellung eines Passersatzdokumentes kann ebenfalls zu keiner anderen Bewertung führen, denn die Verpflichtung zur Ausreise bleibt davon unberührt.

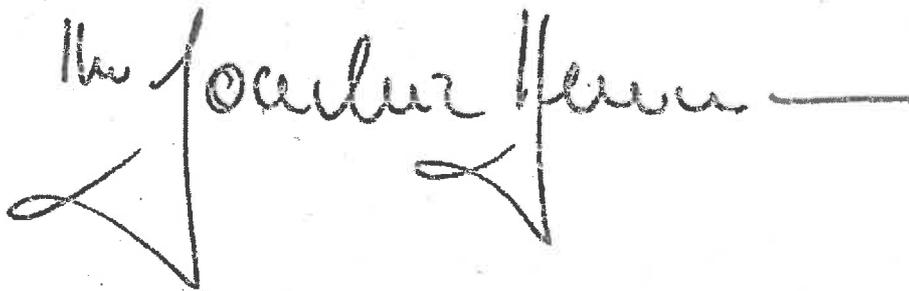
In diesem Zusammenhang erlaube ich mir auch den Hinweis, dass Abschiebungen nach Afghanistan nicht nur aus Bayern stattfinden, sondern auch aus anderen Bundesländern. So wurden dieses Jahr bundesweit bisher insgesamt 6 Personen nach Afghanistan abgeschoben, davon drei aus Bayern. Insgesamt wurden seit

Beginn der zwangsweisen Rückführung im Jahr 2004 aus Bayern bis jetzt insgesamt lediglich 96 afghanische Staatsangehörige nach Kabul abgeschoben. Dies beweist, dass Rückführungen nach Afghanistan von den bayerischen Ausländerbehörden mit Augenmaß und nach sorgfältiger Vorprüfung stattfinden.

Unabhängig davon erfolgen Rückführungen in Bayern generell stets nach dem Grundsatz, dass der freiwilligen Ausreise der Vorrang gegenüber einer Abschiebung eingeräumt wird. Deshalb weisen die Ausländerbehörden vollziehbar zur Ausreise verpflichtete abgelehnte Asylbewerber aus Afghanistan auf die Möglichkeit einer Förderung der freiwilligen Ausreise durch entsprechende Förderprogramme hin, die auch eine Wiedereingliederungshilfe im Herkunftsland beinhalten können. In Bayern sind dies zum einen Fördermittel nach den bundesweiten Rückkehrprogrammen REAG und GARP und darüber hinaus zusätzliche Leistungen, die von den Zentralen Rückkehrberatungsstellen individuell und auf den Einzelfall bezogen gewährt werden können. Ansprechpartner in Nürnberg ist derzeit hierfür die Zentrale Rückkehrberatungsstelle Nordbayern unter Federführung der AWO Nürnberg.

Aus den genannten Gründen kann ich mich daher Ihrer Forderung nach einem Abschiebestopp nach Afghanistan nicht anschließen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Herr Jochim Herrmann', followed by a horizontal line.



Abp. Mit-Schreiben

Stadt Nürnberg · Rathaus · 90403 Nürnberg
001

Herrn
Staatsminister Joachim Herrmann
Bayerisches Staatsministerium des Innern
Odeonsplatz 3
80539 München

Stadt Nürnberg
Der Oberbürgermeister

09. Okt. 2013

Aussetzung der Rückführungen nach Afghanistan

Rathausplatz 2
90403 Nürnberg
Tel.: (0)9 11 / 2 31-50 00
Fax: (0)9 11 / 2 31-36 78
obm@stadt.nuernberg.de
www.nuernberg.de

Sehr geehrter Herr Staatsminister Herrmann,

die Lage in Afghanistan hat sich seit mehreren Jahren für die Menschen vor Ort nicht wesentlich verbessert, in vielen Bereichen eher verschlechtert. Nach wie vor herrscht in Afghanistan faktisch Krieg. Der anstehende Abzug ausländischer Truppen dürfte die Sicherheitslage zudem weiter verschärfen.

Neben der Gefahr durch den bewaffneten Konflikt sind in Afghanistan laut UN auch willkürliche Verhaftungen, Folter, Entführungen und Erpressungen an der Tagesordnung. Insbesondere davon wären auch aus Deutschland und ganz Europa abgeschobene Menschen betroffen, wird doch bei diesen Personen vermutet, dass sie über finanzielle Mittel verfügen.

Zudem ist die Versorgungssituation für Menschen ohne familiäre Unterstützung katastrophal. Lebensmittelpreise in Kabul sind kaum bezahlbar, in Kabul sterben täglich Menschen an Unterernährung, die medizinische und sanitäre Versorgung ist weiterhin völlig unzureichend.

Wenngleich auch derzeit keine Rückführungen in großem Stil geschehen, gibt es doch keinen generellen Verzicht auf Abschiebungen nach Afghanistan. Seitens Ihres Hauses gibt es vielmehr eine Festlegung auf bestimmte Personengruppen, die für eine Rückführung sehr wohl in Frage kämen. Diese schließt grundsätzlich die alleinstehenden volljährigen männlichen afghanischen Staatsangehörigen ein. Vor allem die generelle Rückführungsmöglichkeit für diese Gruppe stößt in der Öffentlichkeit auf große Vorbehalte.

Tatsächlich kommt es jedoch kaum zu Abschiebungen, da – ganz abseits der o.g. Gründe – regelmäßig kaum Heimreisepapiere zu erhalten sind und somit faktisch kein Vollzug der Ausreisepflichtungen zu erreichen ist. In dieser Gemengelage dürfte es nahezu vom Zufall abhängen, ob bestimmte Menschen abgeschoben werden können oder nicht.

Angesichts dieser Situation sprechen sich weite Teile der Zivilgesellschaft für einen Abschiebestopp Afghanistan betreffend aus. Auch der Nürnberger Stadtrat hat im September mit großer Mehrheit beschlossen, den Freistaat Bayern aufzufordern, einen Abschiebestopp für Afghanistan zu ermöglichen.

Ich appelliere deshalb an Sie, sich angesichts der humanitären Situation in Afghanistan und der tatsächlichen Umsetzungspraxis in Deutschland für einen bundesweiten Abschiebestopp nach Afghanistan einzusetzen und in jedem Fall Abschiebungen nach Afghanistan aus Bayern zumindest aussetzen.

Bayern könnte hier auch dem Bund gegenüber ein Signal aussenden, dass die humanitäre Lage in Afghanistan es noch immer notwendig erscheinen lässt, von dort geflohenen Menschen Schutz zu bieten.

Für die Unterstützung unseres Anliegens sage ich Ihnen, auch im Namen der Mitglieder des Nürnberger Stadtrats, meinen verbindlichen Dank.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Ulrich Maly